

# RS Vwgh 2000/12/20 97/13/0111

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.2000

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §16 Abs1;

EStG 1988 §25;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 97/13/0112 E 20. Dezember 2000

## Rechtssatz

Soweit es sich bei vom Arbeitgeber für den Steuerpflichtigen getragenen und als Vorteile aus dem Dienstverhältnis iSd § 25 EStG 1988 der Lohnversteuerung unterzogenen Aufwendungen ihrer Art nach rechtlich um Werbungskosten iSd § 16 Abs 1 Satz 1 EStG 1988 handelt, muss der dem Steuerpflichtigen durch die Lohnversteuerung solcher Auslagensätze erwachsene Nachteil steuerlich durch die Anerkennung der betroffenen Auslagen als Werbungskosten mit der dadurch bewirkten Minderung des der Einkommensteuer unterworfenen Einkünftebetrages korrigiert werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997130111.X02

## Im RIS seit

20.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)